

Gemeinde Durmersheim
Landkreis Rastatt

Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen

aus Anlass
der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt sowie der
Durmersheimer Leistungsschau im November

Der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim hat aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in seiner öffentlichen Sitzung am 22.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass der Bickesheimer Jahrmärkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt sowie der Durmersheimer Leistungsschau im November dürfen die Verkaufsstellen in Durmersheim am jeweiligen Sonntag dieser beiden Bickesheimer Jahrmärkte sowie der Leistungsschau, sofern diese nicht auf Allerheiligen, Allerseelen, Volkstrauertag oder Totensonntag fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Durmersheim geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim,

Augustin
Bürgermeister

- Ausfertigungsvermerk –

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO
Ausfertigungsvermerk

1. Der Gemeinderat hat der „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ sowie der Durmersheimer Leistungsschau im November am 22.11.2010 zugestimmt.
2. Die „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ sowie der Durmersheimer Leistungsschau im November wird im GAZ am 03.12.2010 öffentlich bekanntgemacht.
3. Die „Satzung der Gemeinde Durmersheim über das Offenhalten von Verkaufsstellen nach § 8 LadÖG an Sonntagen aus Anlass der Bickesheimer Märkte an Maria Verkündigung und Maria Geburt“ sowie der Durmersheimer Leistungsschau im November wird dem Landratsamt am 06.12.2010 durch Übersendung einer Mehrfertigung angezeigt.

4. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 04.12.2010 in Kraft.

Durmersheim, den 06.12.2010

Siegel

.....
Augustin, Bürgermeister